

# KV-Datenblatt!

IT					
Wirtschaftsbereich:	8	Stand:	01.01.2010	Erstellt am:	01.01.2010
Gültigkeit für VolontärInnen:			Ja		
Gültigkeit f. FerialpraktikantInnen/Ferialaushilfen §15 III:			Ja		
Probezeit:			3 Monate (lt. BAG)		
Behaltfrist:			3 Monate (lt. BAG)		
Internatskosten:			Sind vom Lehrling selbst zu bezahlen.		
Lehrlingsentschädigung			1. Lehrjahr	444,00	
			2. Lehrjahr	614,00	
			3. Lehrjahr	750,00	
			4. Lehrjahr	1.038,00	
Entlohnung FerialpraktikantInnen §15 III DienstnehmerInnen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.			50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgehälter im §15 III		
Entlohnung Ferialaushilfen §15 III DienstnehmerInnen, die pro Person maximal 4 Monate in einem Kalenderjahr zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden.			50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgehälter im §15 III		
Entlohnung VolontärInnen			keine Regelung		